

Satzung der Gemeinde Trebur über die Heranziehung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu persönlichen Dienstleistungen im Rahmen des Wasserwehrdienstes (Wasserwehrsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat in ihrer Sitzung am 26.01.2018 aufgrund des § 53 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) in Verbindung mit den §§ 5 und 22 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung eines Wasserwehrdienstes

- (1) Für die Gemeinde Trebur wird ein Wasserwehrdienst gemäß § 53 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes eingerichtet.
- (2) Zum Wasserwehrdienst sind die körperlich und geistig tauglichen Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann auch Einwohnerinnen und Einwohner bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zum Wasserwehrdienst einsetzen, sofern diese sich freiwillig dazu melden.
- (3) Von der Dienstpflicht befreit sind Ärzte, Geistliche, Bedienstete der Polizei sowie aktive Angehörige der Feuerwehr oder sonstigen Organisationen und Einheiten des Katastrophenschutzes und Soldaten.
- (4) Personen, die nachweisen können, dass sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere wichtige Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden, wenn durch die Befreiung der Wasserwehrdienst in der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

Die Wasserwehr hat folgende Aufgaben:

- (1) Sich bei drohendem Hochwasser, auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der sie/des ihn vertretenden Wasserwehrleiterin/ Wasserwehrleiters, auf den in der Gemarkung vorhandenen Rheinwinterdeichen aufzuhalten;
- (2) Innerhalb des von der Wasserwehrleiterin/dem Wasserwehrleiter zugewiesenen Abschnittes, in ständigen Streifengängen, den Deichkörper und das angrenzende Hinterland zu beobachten und insbesondere darauf zu achten,
 - a) ob landseitig Wasser durch den Deich sickert und dieses Wasser durch Bodenausspülungen getrübt ist,
 - b) ob auf der Landseite des Deiches Quellen entstehen und das daraus abfließende Wasser getrübt ist und / oder Boden ausgespült wird,
 - c) ob der Deich seine Konsistenz verändert und die landseitige Böschung sich z. B. durch Abrutschungen verändert,

- d) ob der Deich anderweitig beschädigt wird,
 - e) ob sich die Deichhöhe z. B. durch Setzungen oder Absackungen verändert,
 - f) ob die Deichscharten sachgemäß verschlossen sind und keine Mängel aufweisen.
- (3) Festgestellte Mängel sind der Wasserwehrleiterin/dem Wasserwehrleiter sofort zu melden, die/der diese sofort an das Regierungspräsidium Darmstadt, Deichmeisterei Biebesheim, weiterleiten wird. Die festgestellten Mängel sind, soweit dies mit dem vorhandenen Gerät möglich ist, zu beseitigen.
- (4) Bei Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden können, wird unverzüglich durch die/den Wasserwehrleiter/in weitere Hilfe angefordert.
- (5) Im Hochwasserfall ist darauf zu achten, dass Unbefugte den Deich nicht betreten und, dass außer in Notfällen, keine Wasserfahrzeuge am Deich anlegen.
- (6) Die Wasserwehrleiterin/der Wasserwehrleiter und das Regierungspräsidium Darmstadt, Deichmeisterei Biebesheim, sind über alle auftretenden Schäden unverzüglich zu informieren.

§ 3 Einfinden zum Wasserwehrdienst

- (1) Die zur Dienstleistung in der Wasserwehr herangezogenen Einwohner/innen haben sich, wenn die/der Bürgermeister/in sie wegen drohenden Hochwassers dazu auffordert, unverzüglich an dem ihnen bekannt gegebenen Versammlungsort einzufinden und gemäß den Weisungen tätig zu werden.
- (2) Über die Aufgaben der Wasserwehr werden die herangezogenen Einwohnerinnen und Einwohner vor ihrem Einsatz geschult und informiert.

§ 4 Deichwache

- (1) Die Wasserwehrleiterin / Der Wasserwehrleiter teilt den Deich innerhalb der Gemarkung in Deichabschnitte ein und bestimmt für jeden Deichabschnitt eine/n Abschnittsleiter sowie eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin
- (2) Jeder Deichabschnitt muss, wenn die Deichwache angeordnet ist, von mindestens vier Angehörigen des Wasserwehrdienstes besetzt sein, die den Deichabschnitt regelmäßig kontrollieren.

§ 5 Einsatzplan der Wasserwehr

- (1) Die Wasserwehrleiterin / Der Wasserwehrleiter stellt den Einsatzplan der Wasserwehr auf, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:
- a) Beschreibung und Bezeichnung der Deichabschnitte ,
 - b) für jeden Deichabschnitt eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen der Deichwachen,
 - c) die Art der Alarmierung,

- d) den Versammlungsort,
 - e) die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Deichwachen,
 - f) die Nachrichtenübermittlung.
- (2) Der Einsatzplan ist den Angehörigen des Wasserwehrdienstes bekannt zu geben.

§ 6 Persönliche Schutzausrüstung

- (1) Die Gemeinde stellt grundsätzlich die notwendigen Geräte für die Deichwache zur Verfügung.
- (2) Angehörige der Deichwache können aufgefordert werden, entsprechende Geräte sowie insbesondere persönliche Schutzkleidung mitzubringen.
- (3) Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, dass in jedem Deichabschnitt ein Wetterschutz vorhanden ist und, dass nötigenfalls in der Nähe des Dammes geeignete Wasserfahrzeuge bereit liegen.

§ 7 Verhalten des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Angehörigen des Wasserwehrdienstes haben
- a) beim Dienst die Anordnungen der zuständigen Wasserwehrleiterin/des zuständigen Wasserwehrlleiters und der Deichabschnittsleiterin/des Deichabschnittsleiters zu folgen,
 - b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen,
 - c) den Deichabschnitt, dem sie zugeteilt sind, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Deichabschnittsleiterin / des Deichabschnittsleiters zu verlassen,
 - d) die von der Gemeinde ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln,
 - e) im Falle ihrer Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies unverzüglich der Wasserwehrleiterin/dem Wasserwehrlleiter mitzuteilen.

§ 8 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Gemeindevorstand, vertreten durch die Wasserwehrleiterin/den Wasserwehrlleiter, stellt unter Berücksichtigung der Lage der zu bewachenden Deichabschnitte und der notwendigen Ablösungen fest, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst der Kommune heranzuziehen sind.
- (2) Sind mehr Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet als nach Abs. 1 herangezogen werden müssen, hat der Gemeindevorstand nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten so viele Einwohnerinnen und Einwohner zur Dienstleistung heranzuziehen, wie es die festgelegte Personalstärke des Wasserwehrdienstes erfordert.

§ 9 Heranziehungsbescheid

- (1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner erhalten einen Bescheid der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) welchem Deichabschnitt der Dienstpflichtige zugeteilt ist,
 - c) Name und Anschrift der/des für die Wasserwehr Verantwortlichen,
 - d) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - e) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (2) Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 10 Heranziehung zu anderen Leistungen

- (1) Der Gemeindevorstand legt im Voraus fest, welche Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen diese bei drohendem Hochwasser in einsatzfähigem Zustand bereitzuhalten und auf Anforderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen haben.
- (2) Gleiches gilt für die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Gerät und Material, das zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig ist, wie z. B. Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.
- (3) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer der für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte sowie des für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Materials sind schriftlich von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu benachrichtigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung orientiert sich die Entschädigungsregelung an § 50 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gleiches gilt für die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Besitzerinnen/Besitzer von in Anspruch genommenen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 trotz Aufforderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sich nicht unverzüglich an dem ihm bekannt gegebenen Versammlungsort einfindet oder nicht die Anordnungen der Wasserwehrleiterin/des Wasserwehrleiters befolgt,
 - b) § 6 Abs. 2 der Aufforderung persönliche Schutzkleidung oder sonstige Geräte mitzubringen nicht nachkommt,
 - c) § 7 Abs. 1 a) beim Dienst den Anordnungen der zuständigen Wasserwehrleiterin/des zuständigen Wasserwehrleiters und der Deichabschnittsleiterin/des Deichabschnittsleiters nicht folgt,
 - d) § 7 Abs. 1 b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes nicht teilnimmt,
 - e) § 7 Abs. 1 c) den Deichabschnitt, dem er zugeteilt ist, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Deichabschnittsleiterin/des Deichabschnittsleiters verlässt,
 - f) § 7 Abs. 1 d) die von der Gemeinde übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz nicht mitführt und nicht pfleglich behandelt.
 - g) § 7 Abs. 1 e) im Falle seiner Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies nicht unverzüglich der/dem Wasserwehrleiter/in mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trebur über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten zur Bewachung und Sicherung der Landdämme vom 27.04.1979 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 06.02.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur



Carsten Sittmann
Bürgermeister

